

wetzikon 

Pflegezentrum  
Wildbach



## Tarif- und Taxordnung 2026

**Pflegezentrum Wildbach**  
Spitalstrasse 22, 8620 Wetzikon  
044 933 25 25  
[info@wildbach.ch](mailto:info@wildbach.ch)  
[www.wildbach.ch](http://www.wildbach.ch)

Diese Tarif- und Taxordnung beinhaltet die detaillierten Pflegetarife, die Betreuungs- und Hotellerietaxen sowie eine Preisliste für zusätzliche Leistungen für das Jahr 2026. Sie gilt ergänzend zum Pensionsvertrag.

## Inhaltsverzeichnis

1	Taxen.....	3
1.1	Hotellerietaxe pro Tag und Person (inkl. Kurzaufenthalt) .....	3
1.2	Betreuungstaxe pro Tag und Person (für Akut- und Übergangspflege AÜP siehe Ziff. 1.4).....	3
1.3	Pflegetarife pro Tag und Person .....	4
1.4	Akut- und Übergangspflege (AÜP).....	5
2	Sonderleistungen.....	5
3	Kosten für weitere Leistungen.....	5
3.1	Reservationskosten.....	5
3.2	Vorauszahlung .....	5
3.3	Nichteintritt, respektive Nichteinhaltung des Vertrages .....	5
3.4	Ein- / Austrittskosten .....	6
3.5	Kosten im Todesfall.....	6
3.6	Material .....	6
3.7	Telefon, Radio & Fernseher .....	6
3.8	Diverses .....	6
4	Rückvergütungen.....	7
4.1	Rückvergütungen pro Person .....	7
4.2	Rückvergütungen im Todesfall .....	7
5	Schlussbestimmungen .....	7
5.1	Pensionsvertrag .....	7
5.2	Kostengutsprachen.....	7
5.3	Rechnungsstellung.....	7
5.4	Vertragsauflösung durch Todesfall.....	7
5.5	Vertragsauflösung durch Kündigung .....	8
5.6	Kündigung durch das Pflegezentrum Wildbach.....	8
5.7	Abweichende Regelungen / Härtefälle.....	8
5.8	Gesetzliche Grundlagen.....	8
5.9	Mehrwertsteuer .....	8
5.10	Beschwerden & Rechtsmittel .....	8
5.11	Gerichtsstand.....	8
5.12	Inkrafttreten .....	8

**1 Taxen****1.1 Hotellerietaxe pro Tag und Person (inkl. Kurzaufenthalt)****1.1.1 Haus Ahorn, Schirmling, Esche**

Haus Ahorn, Schirmling, Esche	1er-Zimmer	173.00
Haus Schirmling EG (nur Lavabo im Zimmer)	1er-Zimmer	163.00
Haus Ahorn, 1. Stock (Akut- und Übergangspflege & Kurzaufenthalt)	1er-Zimmer	193.00

**1.1.2 Wohngruppe für Menschen mit Demenz**

Morgensonne	1er-Zimmer	173.00
	2er-Zimmer	158.00

**1.1.3 Haus Buche**

Erdgeschoss	1er-Zimmer	160.00 - 174.00
	2er-Zimmer	146.00 - 166.00
Erstes Obergeschoss (1. OG)	1er-Zimmer	160.00 - 174.00
	2er-Zimmer	148.00
Zweites Obergeschoss (2. OG)	1er-Zimmer	166.00

**1.1.4 Leistungen Hotellerietaxe**

- Unterkunft in einem Zimmer gemäss Pensionsvertrag
- Elektrisches Komfortbett inkl. Bettinhalt
- Vollpension (Konsumationen im Café Wildbach sind nicht inbegriffen)
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom, Abfallgebühr (ausgenommen Sperrgut und Entsorgung nach Räumungen)
- Unterhaltskosten an Gebäuden, Garten, Aussenanlagen und hauseigenen Installationen
- Besorgung der Bett-, Tisch- Toiletten- und Leibwäsche
- Zur persönlichen Sicherheit sind Lift, Notrufanlage und Brandüberwachungsanlage eingerichtet
- Telefonapparat mit integriertem Notruf für internen Gebrauch (die Mietkosten für das Telefon sowie die Kosten für externe Telefongespräche sind nicht in der Grundtaxe inbegriffen, sondern werden separat verrechnet, siehe Ziff. 3.7). Aus technischen Gründen werden Telefonanschlüsse und -Apparate ausschliesslich durch das Pflegezentrum Wildbach installiert und verwaltet
- WLAN-Zugang
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Kleinere Arbeiten durch den Technischen Dienst oder Flickarbeiten an Kleidern bis zu einem Zeitaufwand von 15 Minuten

**1.2 Betreuungstaxe pro Tag und Person (für Akut- und Übergangspflege AÜP siehe Ziff. 1.4) Fr.**

Kurz- und Langzeitaufenthalt	50.00
Wohngruppe für Menschen mit Demenz	60.00

### 1.2.1 Leistungen Betreuungstaxe

- Begleitung und Unterstützung beim Einleben im Pflegezentrum Wildbach und bei Veränderungen
- Sicherheit durch ständige Präsenz des Betreuungspersonals (rund um die Uhr, über das ganze Jahr)
- Organisation und Abgabe von Medikamenten
- Information und Begleitung der Angehörigen und / oder Kontaktpersonen
- Ambulante Betreuung durch die Mitarbeitenden bei kurzem, vorübergehendem Bedarf bei Krankheit oder nach Unfall (max. 7 Tage)
- Beratung und Unterstützung bei kleinen administrativen Angelegenheiten (z. B. Taxibestellung)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Aktivitäten (Handarbeiten, Singen, Turnen, etc.), Veranstaltungen im Hause und Ausflüge

### 1.3 Pflegetarife pro Tag und Person

Pflegestufe	Anzahl Pflege-Minuten	Normkosten pro Pflegetag in Fr.	Anteil Versicherer in Fr.	Anteil Stadt in Fr.	Anteil Bewohnende in Fr.
0	-	-	-	-	-
1	bis 20	17.06	9.60	-	7.45
2	21 - 40	49.54	19.20	7.35	23.00
3	41 - 60	82.03	28.80	30.25	23.00
4	61 - 80	114.52	38.40	53.10	23.00
5	81 - 100	147.01	48.00	76.00	23.00
6	101 - 120	179.50	57.60	98.90	23.00
7	121 - 140	211.98	67.20	121.80	23.00
8	141 - 160	244.47	76.80	144.65	23.00
9	161 - 180	276.96	86.40	167.55	23.00
10	181 - 200	309.45	96.00	190.45	23.00
11	201 - 220	341.94	105.60	213.35	23.00
12	über 220	374.42	115.20	236.20	23.00

### 1.3.1 Leistungen Pflegetarife

- Alle medizinischen Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss dem Leistungskatalog (Artikel 7a der Krankenpflege-Leistungsverordnung) für die Pflegestufen 1-12 nach RAI (Bedarfsklärungs- und Abrechnungssystem).
- Die Bedarfserklärung wird von der Teamleitung oder RAI-Verantwortlichen kontrolliert und freigegeben. Die Richtigkeit der Bedarfserklärung wird durch den behandelnden Arzt schriftlich bestätigt. Eine neue Bedarfsabklärung der RAI-Pflegeminuten kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- Beim Eintritt in das Pflegezentrum wird die Pflegestufe innerhalb der ersten 30 Tage definitiv ermittelt und rückwirkend ab Eintritt ins Pflegezentrum verrechnet.
- Bewohnende haben das Recht, eine Überprüfung ihrer RAI-Einstufung zu verlangen.
- Die neue Bedarfserklärung wird dem oder der Bewohnenden sowie der Kontaktperson schriftlich mitgeteilt. Sie gilt weder als Taxanpassung im Sinne von Ziff. 1, noch als Vertragsänderung im Sinne von Ziff. 5.1 im Pensionsvertrag.

## 1.4 Akut- und Übergangspflege (AÜP)

## Pflegetarife und Betreuungstaxe pro Tag und Person (max. 14 Tage)

Tarif pro Pflegetag und Einkaufsgesellschaft in Fr.	Pflegetarif Anteil Versicherer in Fr.	Pflegetarif Anteil Stadt in Fr.	Betreuungstaxe Patientin / Patient in Fr.
220.00 / tarifuisse	99.00	121.00	50.00
178.00 / HSK	80.10	97.90	50.00
168.00 / CSS	75.60	92.40	50.00

## 2 Sonderleistungen

- Rollstühle und Gehhilfen stellt das Pflegezentrum gratis zur Verfügung.
- Die Kabelfernseh-Anschlussgebühren gehen zu Lasten des / der Bewohnenden.
- Zimmer- und Briefkastenschilder sind in der Eintrittspauschale enthalten.
- Renovationsarbeiten im Zimmer, die über das übliche Mass hinausgehen, werden auf Kosten der Bewohnenden vorgenommen. Die Regelungen des Obligationenrechts für den Mietvertrag gelten hier sinngemäss.
- Dienstleistungen z. B. der Coiffeuse, Pédicure, Podologie, Ernährungsberatung werden von diesen gemäss ihren Ansätzen verrechnet.

## 3 Kosten für weitere Leistungen

3.1 Reservationskosten	Fr.
Tagespauschale für die Reservation eines Zimmers bis max. 15 Tage	130.00

## 3.2 Vorauszahlung

Auf eine Vorauszahlung wird grundsätzlich verzichtet.  
In Ausnahmefällen (z. B. bei Wohnsitz im Ausland) kann eine Vorauszahlung einverlangt werden

max. 20'000.00

3.3 Nichteintritt, respektive Nichteinhaltung des Vertrages	Fr.
-------------------------------------------------------------	-----

Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Langzeitaufenthalt-Eintritt, wird für den geleisteten Aufwand folgende einmalige Pauschalentschädigung von fünf Tagesansätzen der Hotellerietaxe und eine Administrativgebühr verrechnet:

- Pauschalentschädigung Hotellerietaxe 750.00
- Administrativgebühr 250.00

Diese Regelung gilt nicht, wenn der Nichteintritt nicht selbst verschuldet ist, z. B. bei Spitalaufenthalt oder Todesfall.

Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Kurzaufenthalt-Eintritt, wird für den geleisteten Aufwand folgende einmalige Pauschalentschädigung von drei Tagesansätzen der Hotellerietaxe und eine Administrativgebühr verrechnet:

• Pauschalentschädigung	450.00
• Administrativgebühr	250.00

An- und Abmeldefristen sowie weitere Details sind im Pensionsvertrag geregelt.

#### 3.4 Ein- / Austrittskosten Fr.

Für jeden Ein- und Austritt wird eine einmalige Administrativgebühr verrechnet.

• Langzeit-, Akut- und Übergangspflege sowie Kurzaufenthalt	350.00
• Schlussreinigung	250.00

#### 3.5 Kosten im Todesfall Fr.

• Todesfallkosten pauschal	500.00
• Schlussreinigung	250.00
• Räumung des Zimmers (erfolgt grundsätzlich durch die Angehörigen)	nach Aufwand
• Ausserordentliche Renovationen	nach Aufwand

#### 3.6 Material Fr.

• Arzneimittel, Pflegeverbrauchs- und Verbandsmaterial gemäss aktuellen Preislisten	nach Aufwand
• Medikamente gemäss SL-Liste (Spezialitätenliste) und MiGeL-Produkte werden direkt durch eine externe Apotheke mit Krankenkassenbeleg aufgelistet	

#### 3.7 Telefon, Radio & Fernseher Fr.

• Grundanschluss-Kosten Bewohnendenruf (inkl. Telefonapparat) pro Monat	15.00
• Grundanschluss-Kosten Bewohnendenruf AÜP (inkl. Telefonapparat) pro Tag	1.00

Diese Kosten verstehen sich inkl. Gesprächstaxen innerhalb der Schweiz.

#### 3.8 Diverses Fr.

• Individuelle Aufträge an den Technischen Dienst, Hauswirtschaft oder für Begleitservice bei Auswärtsterminen	pro Stunde	70.00
• Schlüsselverlust	pro Schlüssel	150.00
• Waschen der persönlichen Wäsche für Kurzaufenthalter	pro Waschgang	10.00
• Beschriftung der Kleidungsstücke mit Namen und Vornamen beim Eintritt (200 Etiketten)	pauschal	200.00
zusätzliche Beschriftung	pro 50 Stück	50.00
• Unterstützung bei Beantragung der Hilflosenentschädigung	pauschal	100.00
• Übernachtung von Angehörigen		
inklusive Frühstück für maximal fünf Nächte:		
• Im Bewohnerzimmer und mit Notbett	pro Nacht	50.00
• In separatem Zimmer, falls verfügbar	pro Nacht	150.00
• Nicht ärztlich verordnete Schon-, Diät-, oder Spezialkost	pro Tag	7.00
• Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	5.00

## 4 Rückvergütungen

### 4.1 Rückvergütungen pro Person

Bei einer Abwesenheit ab dem sechsten Tag (z. B. Spitalaufenthalt, Ferien oder sonstige Abwesenheiten)	Fr. pro Tag	12.00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den An- und Abreisetag erfolgt keine Rückvergütung.</li> <li>• Die Pflege- und Betreuungstaxen werden während der Abwesenheit nicht verrechnet.</li> </ul>		

### 4.2 Rückvergütungen im Todesfall

- Am Todestag werden alle Kosten wie während des Aufenthaltes in Rechnung gestellt.
- Ab dem zweiten bis und mit dem zehnten Tag wird die Hotellerietaxe abzüglich Fr. 30.00 pro Tag für die entfallenden Verpflegungs- und Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

## 5 Schlussbestimmungen

### 5.1 Pensionsvertrag

Die Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Pflegezentrum Wildbach und der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. der rechtmässigen Vertretung geregelt.

### 5.2 Kostengutsprachen

- Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich benötigen eine Kostengutsprache von ihrer Wohngemeinde, damit der Gemeindeanteil gemäss den Pflegetarifen des Kantons Zürich übernommen wird.
- Das Gleiche gilt für den Fall, dass Ergänzungsleistungen bezogen werden.
- Wird die Kostengutsprache entzogen und die Kosten des Pflegezentrums Wildbach nicht anderweitig gedeckt, kann das Pflegezentrum Wildbach den Bewohnenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende kündigen.
- Die Kostengutsprache muss vor Eintritt ins Pflegezentrum abgegeben werden.

### 5.3 Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich in den ersten zehn Tagen des Folgemonats.
- Die Rechnung ist innert zehn Tagen zu begleichen, grundsätzlich per Lastschriftenverfahren.
- Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, kann das Pflegezentrum Wildbach einen Verzugszins von 5% verrechnen.

### 5.4 Vertragsauflösung durch Todesfall

- Bei Ableben erlischt der Vertrag nach Ablauf von zehn Tagen nach dem Todestag.
- Bis zum zehnten Tag sollte das Zimmer geräumt sein, andernfalls wird das Zimmer weiter verrechnet bis zum Tag der Zimmerabgabe (siehe auch Ziffer 4.2).
- Abweichendes muss zwischen der Leitung Pflegezentrum Wildbach und der Kontaktperson ausdrücklich vorgängig vereinbart werden.
- Falls ein Neueintritt vor Ablauf der zehn Tage erfolgt, wird die Grundtaxe abzüglich Rückvergütung nur bis zur Wiederbelegung verrechnet.

**5.5 Vertragsauflösung durch Kündigung**

- Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Die Kündigungsfrist für unbefristet abgeschlossene Verträge beträgt für alle Angebote zehn Tage.
- Verträge, die nur für eine bestimmte Frist abgeschlossen wurden, enden automatisch, ohne schriftliche Kündigung, per Enddatum der Befristung.
- Das Zimmer muss nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. des Befristungsdatums geräumt sein.

**5.6 Kündigung durch das Pflegezentrum Wildbach**

Von der Leitung Pflegezentrum Wildbach kann die Kündigung, unter Einhaltung der in Ziff. 5.5 genannten Formvorschriften, ausgesprochen werden, wenn eine Bewohnerin / ein Bewohner

- aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist,
- den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt,
- den Betrieb und das Zusammenleben im Pflegezentrum erheblich stört.

**5.7 Abweichende Regelungen / Härtefälle**

Liegen aussergewöhnliche Gründe oder ein finanzieller Härtefall vor, kann bei der Leitung Pflegezentrum Wildbach auf schriftlichem Weg ein Antrag auf Unterstützung gestellt werden.

**5.8 Gesetzliche Grundlagen**

Die vorliegende Tarif- und Taxordnung richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

**5.9 Mehrwertsteuer**

Die separat in Rechnung gestellten Hotellerietaxen sowie medizinische und pflegerische Leistungen sind nicht steuerpflichtig. In allen anderen aufgeführten Preisen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

**5.10 Beschwerden & Rechtsmittel**

Die vorliegende Tarif- und Taxordnung wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 03. Dezember 2025 beschlossen. Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen, von dieser amtlichen Veröffentlichung an, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

**5.11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hinwil.

**5.12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Tarif- und Taxordnung tritt mit Beschluss des Stadtrats Wetzikon vom 03. Dezember 2025 per 01. Januar 2026 in Kraft.